



Brüssel, 26. Juni 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES EU-UMWELTZEICHENS**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>4</sup>.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7 („Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine für den Gegenstand dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

**Empfehlung:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Konsequenzen Rechnung zu tragen, sollten Unternehmen, die mit der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs vor Ablauf des Übergangszeitraums einen Vertrag abgeschlossen haben und beabsichtigen, das EU-Umweltzeichen nach Ablauf des Übergangszeitraums beim Inverkehrbringen des betreffenden Produktes auf dem EU-Markt weiter zu verwenden, erwägen,

- bei der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats<sup>6</sup> einen neuen Antrag zu stellen oder
- mittels einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Inhaber des EU-Umweltzeichens, der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs und der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats die Übertragung des Dossiers und des entsprechenden Vertrags von der zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs an die zuständige Stelle eines EU-Mitgliedstaats zu veranlassen.

**A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>7</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich<sup>8</sup>. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

**1. ZUSTÄNDIGE STELLE**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums verliert die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 bezeichnete zuständige Stelle ihren Status. Da diese Stelle die in der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 beschriebenen Aufgaben dann nicht mehr ausführen kann, wird sie auf der Website der EU für das Umweltzeichen von der Liste der zuständigen Stellen gestrichen und verliert ihr Recht auf Zugang zum Umweltzeichen-Katalog (ECAT).

**2. VERGABE DES EU-UMWELTZEICHENS**

EU-Umweltzeichen, die von der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs vergeben wurden, dürfen nach Ablauf des

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/competent-bodies.html>

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010R0066>

<sup>8</sup> Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

Übergangszeitraums auf Produkten sowie auf zugehörigem Werbematerial nicht mehr verwendet werden<sup>9</sup>.

Daher sollten Unternehmen, die mit der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs vor Ablauf des Übergangszeitraums einen Vertrag abgeschlossen haben und beabsichtigen, das EU-Umweltzeichen nach Ablauf des Übergangszeitraums beim Inverkehrbringen des betreffenden Produktes auf dem EU-Markt weiter zu verwenden, erwägen,

- bei der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats<sup>10</sup> einen neuen Antrag zu stellen oder
- mittels einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Inhaber des EU-Umweltzeichens, der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs und der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats die Übertragung des Dossiers und des entsprechenden Vertrags von der zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs an die zuständige Stelle eines EU-Mitgliedstaats zu veranlassen.

## **B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS**

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und im freien Verkehr zwischen diesen beiden Märkten verbleiben, bis sie ihren Endverbraucher erreicht bzw. im Einklang mit dem anwendbaren EU-Recht in der EU oder im Vereinigten Königreich in Betrieb genommen wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.<sup>11</sup>

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.<sup>12</sup> „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder

---

<sup>9</sup> Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung über das EU-Umweltzeichen.

<sup>10</sup> <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/competent-bodies.html>

<sup>11</sup> Artikel 42 des Austrittsabkommens.

<sup>12</sup> Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist<sup>13</sup>.

**Beispiel:** Ein Produkt, für das die zuständige Stelle im Vereinigten Königreich ein EU-Umweltzeichen vergeben hat und das vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft wird, kann auf der Grundlage dieser Vergabe noch weiter in die EU vertrieben werden.

### C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>14</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>15</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>16</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland<sup>17</sup>.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 gilt in Nordirland, und in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte, die von dem EU-Umweltzeichen Gebrauch machen, müssen jener Verordnung entsprechen.
- Für Nordirland ist eine für EU-Umweltzeichen zuständige Stelle zu benennen.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

---

<sup>13</sup> Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

<sup>14</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

<sup>15</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>16</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>17</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 26 des genannten Protokolls.

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist<sup>18</sup>;
- sich auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft<sup>19</sup> (vorbehaltlich Ausnahmen).

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die zuständige Stelle in Nordirland kann EU-Umweltzeichen vergeben, aber diese sind nur in Nordirland gültig. Folglich können Produkte mit dem EU-Umweltzeichen nicht in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn das EU-Umweltzeichen von der für Nordirland benannten zuständigen Stelle vergeben wird. Diese Produkte können nur in Nordirland in Verkehr gebracht werden.
- Erhält ein Produkt das EU-Umweltzeichen von der zuständigen Stelle Nordirlands, so muss dem EU-Umweltzeichen die Angabe „UK(NI)“ beigefügt werden<sup>20</sup>. Diese besondere Kennzeichnung ermöglicht die Identifizierung von Produkten mit dem EU-Umweltzeichen, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, in der EU jedoch nicht.
- Produkte, denen das EU-Umweltzeichen von der zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats zuerkannt wurde, dürfen in Nordirland in Verkehr gebracht werden.

Die Website der Kommission über das EU-Umweltzeichen ([www.ecolabel.eu](http://www.ecolabel.eu)) gibt Aufschluss über die Rechtsvorschriften der Union über das EU-Umweltzeichen. Diese Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt

---

<sup>18</sup> Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, so findet diese(r) in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

<sup>19</sup> Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>20</sup> Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.